

# Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 172  
Mai/Juni 2012




---



---

IDUR im Internet: [www.idur.de](http://www.idur.de)

---



---

## **Bahnlärm und gesunde Wohnverhältnisse – Unwirksamer Bebauungsplan**

Mit Urteil vom 29.03.2012 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof einen Bebauungsplan für unwirksam erklärt und im Sinne von mehr dem Lärmschutz entschieden. Notwendig wird nun ein Bündel von Maßnahmen zur Lärmreduktion werden.

Seite.....26

## **OVG Berlin-Brandenburg ermöglicht Akten- einsicht bei privatwirtschaftlich organisiertem Flughafen**

Das OVG Berlin-Brandenburg hat eine für Bürgerinitiativen und Umweltverbände wichtige Grundsatzentscheidung im Sinne des Umweltinformationsrechtes getroffen. Danach liegen Umweltinformationen vor, wenn sich die Inhalte auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder auswirken können.

Seite.....30

## **Artenschutzrechtliche Vorabmaßnahme an der Trasse der A100 in Berlin zulässig**

Im Zuge der geplanten Verlängerung der A 100 in Berlin erlaubt das BVerwG die Durchführung einer einzelnen artenschutzrechtlichen Vorabmaßnahme, obwohl es zuvor die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen den zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschluss angeordnet hatte.

Seite.....32

## **IDUR-Anfrage: UIG-Anfrage zu Grundwasserentnahmen**

Können Stadtwerke bei einer UI-Anfrage an die übergeordnete Behörde verweisen oder müssen sie selbst Auskunft geben?

Seite.....33

## **Projektvorstellung: Evaluation von Ge- brauch und Wirkung der Verbandsklage- möglichkeiten nach dem UmwRG**

Seite.....34

## **IDUR Publikationen**

- Leitfaden: Rechtliche Anforderungen an die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (Sonderheft Nr. 67)
- Letzte Exemplare des 2. Nachdrucks: Leitfaden Artenschutzrecht (Sonderheft Nr. 66)

Seite.....35

## **IDUR-Seminare Windkraft und Naturschutz**

- IDUR-Seminar „Windkraft und Naturschutz“- 30. Juni 2012 mit und in der NAH-Wetzlar
- IDUR-Seminare mit Mitgliedsverbänden

Seite.....35

## **IDUR intern: Mitgliederversammlung 2012 und weitere Perspektiven**

Seite.....36

## **Bahnlärm und gesunde Wohnverhältnisse – Unwirksamer Bebauungsplan**

*Von RA Matthias Möller-Meinecke,  
Frankfurt a.M.*

Mit Urteil vom 29.03.2012 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof einen Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Geklagt hatte ein Eigentümer eines Baugrundstücks. Wegen des erheblichen Betriebslärms von Güterzügen rügte er schon bei der Bürgerbeteiligung, dass ohne aktive Schallschutzmaßnahmen die erforderlichen gesunden Wohnbedingungen nicht gewahrt sein würden. Zudem wies er auf die Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes geschützter Tierarten hin (Aktenzeichen 4 C 694/10.N).

### **1. Defizit bei der Abwägung gesunder Wohnverhältnisse**

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat einen Bebauungsplan für unwirksam erklärt, weil er zum Konflikt zwischen Bahnlärm und den gesetzlich zu berücksichtigenden gesunden Wohnverhältnissen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) das Abwägungsgebot verletzt

#### **a. Orientierung an der DIN Schallschutz im Städtebau**

Grundsätzlich hat sich die Planung neuer Wohngebiete hiernach daran auszurichten, dass die neuen Wohnhäuser allenfalls solchen Außenpegeln ausgesetzt sind, die die Orientierungswerte der Industrienorm Schallschutz im Städtebau (DIN 18005-1) jedenfalls nicht überschreiten. Für reine (allgemeine) Wohngebiete betragen die Werte tags/nachts 50/35 (55/ 40) dB(A); in Dorf- und Mischgebieten sind 60/45 dB(A) einzuhalten. Diese Vorgaben sind strenger als die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung, die beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Verkehrswesen gelten.

#### **b. Ausnahme für verdichtete großstädtische Räume**

Dieser Grundsatz kann allerdings nicht uneingeschränkt gelten. In verdichteten großstädtischen Räumen mit einem engen Netz hoch belasteter Verkehrswege und anderen Bereichen immissionsträchtiger (z. B. gewerblicher)

Nutzungen sei es gelegentlich kaum zu vermeiden, mit neuen Wohnbauflächen auch dicht an immissionsträchtige Nutzungen heranzurücken. Dies gelte umso mehr, als die Abwägungsdirektive des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (vgl. § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB) einer zunehmenden Ausuferung der Bebauung in Freiräume hinein Grenzen setzen. Es kann daher im Einzelfall auch durchaus angezeigt sein, neue Wohnbauflächen in bereits vorbelastete Bereiche hinein zu planen, bei denen gegebenenfalls eine umfassende Einhaltung der Orientierungswerte als Außenpegel durch aktiven Lärmschutz nicht stets möglich ist. Bei der Bauleitplanung eröffnet die Rechtsprechung im Rahmen einer gerechten Abwägung eine Überschreitung der Orientierungswerte um bis zu 5 dB(A).

#### **c. Erhebliche Lärmbelastung nur an den Rändern eines Siedlungsgebietes**

Wenn die Orientierungswerte der DIN 18005-1 nur an den Rändern des geplanten Wohngebiets um mehr als 10 dB(A) überschritten werden, im Inneren des Gebiets aber im Wesentlichen eingehalten werden, kann nach dem Urteil passiver Lärmschutz ausreichend sein (vgl. Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 22.03.2007 - BVerwG 4 CN 2.06), weil es nicht von vornherein abwägungsfehlerhaft sei, auf aktiven Schallschutz durch Lärmschutzwälle oder -wände zu verzichten. Dann müsse eine Minderung der Immissionen durch eine Kombination von passivem Schallschutz, Stellung und Gestaltung von Gebäuden sowie Anordnung der Wohn- und Schlafräume erreicht werden. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, desto gewichtiger müssen allerdings die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.02.2010 - BVerwG 4 BN 59/09 - BRS 76 Nr. 20).

#### **d. Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung**

Ein Abwägungsfehler drängt sich bei einer Wohnbauplanung für Flächen auf, die durch Lärm oberhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung belastet werden. Nach der Recht-

sprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshof wird die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bei Gebieten, die - auch - zum Wohnen bestimmt sind, mit 70 bis 75 dB(A) tagsüber und 60 bis 65 dB(A) nachts markiert (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 1998 - BVerwG 11 A 3.98 - BVerwGE 107, 350; BGH, Urteil vom 25. März 1993 - III ZR 60/91 - BGHZ 122, 76).

#### e. Lärmbelastung unterhalb der Grenze zu Gesundheitsgefahren

Welche Lärmbelastung einem Wohngebiet unterhalb der Grenze zu Gesundheitsgefahren zugemutet werden darf, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ können zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbelastung eines Wohngebiets im Rahmen einer gerechten Abwägung als Orientierungshilfe herangezogen werden. Wird ein neues Wohngebiet geschaffen, ist die Planung nach dem Urteil insbesondere auch darauf auszurichten, dass *„in dem betreffenden Gebiet ein den berechtigten Wohnervartungen und Wohngewohnheiten entsprechendes Wohnen gewährleistet ist.“* Dieses erfasst sowohl das Leben innerhalb der Gebäude als auch die angemessene Nutzung der Außenwohnbereiche wie Balkone, Terrassen, Hausgärten, Kinderspielplätze und sonstiger Grün- und Freiflächen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.12.2005; BVerwG, Urteil vom 21.05.1976 - BVerwG IV C 80.74 - NJW 1976, 1760).

Die angemessene Befriedigung der Wohnbedürfnisse setzt insbesondere voraus, dass innerhalb der Gebäude eine durch Außengeräusche nicht beeinträchtigte Entfaltung des Lebens der Bewohner möglich ist. Daher kann es im Ergebnis mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar sein, Wohngebäude an der lärmzugewandten Seite des Gebiets auch deutlich über den Orientierungswerten liegenden Außenpegeln auszusetzen, wenn jedenfalls im Innern der Gebäude durch die Anordnung der Räume und die Verwendung schallschützender Außenbauteile angemessener Lärmschutz gewährleistet wird. Für eine derartige Lösung können im Einzelfall gewichtige städtebauliche Gründe sprechen. Insbesondere kann in die Abwägung eingestellt werden, dass durch eine geschlossene Riegelbebauung die rückwärtigen Flächen derselben

Grundstücke und gegebenenfalls weiterer Grundstücke wirksam abgeschirmt werden. Allerdings ist bei derartigen Festsetzungen zugleich in besonderer Weise darauf zu achten, dass auf der lärmabgewandten Seite der Grundstücke geeignete geschützte Außenwohnbereiche geschaffen werden können (BVerwG, Urteil vom 22.03.2007).

#### f. Schallschutzkonzept erfordert Kosten-Nutzen-Analyse

Das Urteil legt die Entwicklung eines Schallschutzkonzeptes nahe, wenn der Lärm die Orientierungswerte der Norm überschreitet. Ziel des Konzeptes ist es, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen.

Dazu ist die mögliche Festsetzung aktiven Schallschutzes zu ermitteln. Zu prüfen ist, ob aktiver Lärmschutz möglich ist und in welchem Verhältnis die dabei entstehenden Kosten zu dem angestrebten Schutzzweck stehen (Kosten-Nutzen-Analyse). Konkret müsse nachvollziehbar dargelegt werden, in welcher Höhe etwa eine Schallschutzwand zu errichten wäre, um die geplante Wohnbebauung wirksam gegenüber Lärm zu schützen. Zur Konkretisierung ist eine Berechnung der Schallminderung durch Schallschutzmaßnahmen verschiedener Effektivität und Höhen unter Berücksichtigung des Abstandes der benachbarten festgesetzten Wohnbebauung und der dort vorgesehenen Wohnungen notwendig. Diese Berechnungen sind auch geboten, um die Relevanz des Eingriffs einer Schallschutzwand in das Stadt- bzw. Landschaftsbild stadtplanerisch zu bewerten.

#### g. Lärmbelastung am Bahnhof

Im geplanten Wohngebiete an der Riedbahn werden die Orientierungswerte der DIN 18005-1 nicht nur an den Rändern des Wohngebietes um mehr als 10 dB(A) überschritten. Gerade im besonders schutzwürdigen Nachtzeitraum sind an der am stärksten belasteten ersten Gebäudereihe Beurteilungspegel von bis zu 66 dB(A) zu erwarten. Damit sind die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von nachts 45 dB(A) um bis zu 21 dB(A) überschritten. Auch an den Ostfassaden der dahinterliegenden Gebäude sind Beurteilungspegel im Bereich von 53 bis 58 dB(A) zu erwarten. Die Überschreitungen der Orientierungswerte bewegen sich hier im Bereich von 8 bis 13

dB(A) und sind damit im gesamten Plangebiet außerhalb des üblichen Abwägungsspielraums von 5 dB(A).

#### **h. Gesundheitsgefährdung**

Nach dem Urteil kann hier offen bleiben, ob ein Abwägungsfehler – was die Richter andeuten – bereits deshalb vorliegt, weil die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nachts erreicht ist. Denn an der Riedbahn wird die Schwelle im unmittelbar an die Bahnlinie angrenzenden Gebieten, so auch hier im Bebauungsplangebiet, mit 66 dB(A) nachts überschritten.

#### **i. Kosten-Nutzen-Analyse des aktiven Schallschutzes fehlt**

Die Abwägung war hier unabhängig von der Gesundheitsgefährdung schon deshalb fehlerhaft, weil das Schallschutzkonzept der Stadt mit Fehlern behaftet ist, die – so das Urteil – dazu führen, dass „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht berücksichtigt werden“. Denn die Stadt habe bereits das Abwägungsmaterial im Hinblick auf eine mögliche Festsetzung aktiven Schallschutzes nicht hinreichend ermittelt. Nicht hinreichend geprüft wurde, ob aktiver Lärmschutz möglich ist und in welchem Verhältnis die dabei entstehenden Kosten zu dem angestrebten Schutzzweck stehen (Kosten-Nutzen-Analyse). Konkret habe die Stadt nicht nachvollziehbar dargelegt, in welcher Höhe eine Schallschutzwand zu errichten wäre, um die geplante Wohnbebauung wirksam gegenüber Bahnlärm zu schützen. Zur Konkretisierung wäre eine Berechnung der Schallminderung durch Schallschutzwände verschiedener Höhen unter Berücksichtigung des Abstandes der benachbarten festgesetzten Wohnbebauung und der dort vorgesehenen drei Obergeschosse notwendig gewesen. Diese Berechnungen wären aber geboten gewesen, um die Relevanz des Eingriffs einer Schallschutzwand in das Stadt- bzw. Landschaftsbild stadtplanerisch zu bewerten.

#### **j. Riegelbebauung als Lärmschutzmaßnahme**

Ein wesentlicher Bestandteil des Lärmschutzkonzepts des Bebauungsplans ist die Ausbildung einer „annähernd geschlossenen dreigeschossigen Geschosswohnungszeile“ am öst-

lichen Rand des Wohngebietes, um hier – so der Plan – „die für das gesamte Wohngebiet erforderliche lärmabschirmende Wirkung zu erreichen“. Allerdings ergebe sich, so das Urteil, „weder aus den textlichen Festsetzungen noch aus der Begründung des Bebauungsplans, wie sichergestellt werden soll, dass aus Lärmschutzgründen zunächst der östliche Gebäuderiegel errichtet wird, bevor sich im westlichen Bereich des Plangebiets weitere Bebauung anschließt“.

#### **(1) Zeitliche Staffelung der Bebauung**

In einem Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass die in ihm festgesetzten baulichen Anlagen und Nutzungen bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässig sind (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Eine solche Festsetzung bedarf in besonderem Maße der Rechtfertigung durch städtebauliche Gründe. Ein städtebauliches Bedürfnis nach einer zeitlichen Staffelung von baulichen Anlagen besteht dort, wo eine bestimmte Anlage zunächst verwirklicht sein muss, bevor weitere Anlagen folgen können, um z. B. die von der Bauleitplanung zu lösenden Konflikte des Immissionsschutzes sachgerecht zu lösen (Hessischer VG, Urteil vom 22.04.2010).

Die Stadt hat hier von dieser der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

#### **(2) Baugebot**

Ein Schallschutzkonzept kann im Rahmen der Abwägung der Planung durch ein Baugebot (§ 176 BauGB) als eine Möglichkeit des Konflikttransfers gesichert werden. Verletzt ein solches Baugebot angesichts der Unwirtschaftlichkeit der geplanten Wohnbebauung den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ist dies im Rahmen der Abwägung aufzuklären.

Die Möglichkeit eines Baugebots wurde hier durch die Stadt nicht im Verfahren der Abwägung des Bebauungsplanes, sondern verspätet erstmals im gerichtlichen Verfahren ernsthaft erwogen. Sie reagierte damit auf die Ankündigung des Antragstellers, den auf seinem Grundstück vorgesehenen Gebäuderiegel aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht zu errichten. Das würde – ausweislich der eingeholten schalltechnischen Stellungnahme – zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen von bis zu 6

dB(A) insbesondere auf den angrenzenden Wohngrundstücken führen.

### (3) Rechtliche und finanzielle Hindernisse für einen Fortbestand des Schallschutzriegels

Das Urteil kritisiert weiterhin, dass der Fortbestand der geplanten Riegelbebauung nicht hinreichend öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich gesichert sei.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Baulasten (vgl. § 75 HBO) grundsätzlich auch zu Verpflichtungen nach Bauplanungsrecht begründet werden können (BVerwG, Urteil vom 14.02.1991 - BVerwG 4 C 51.87 - BRS 51 Nr. 161). Das Urteil bewertet es aber als rechtlich fraglich, ob eine so weitreichende Verpflichtung wie die Verpflichtung zur Bauerhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines zerstörten Gebäudes Inhalt einer Baulasterklärung sein kann.

Unabhängig hiervon wäre auch im Falle der rechtlichen Zulässigkeit entsprechender Baulasten oder privat-rechtlicher Verpflichtungen nach Meinung des Gerichts „*der Bestand der Gebäude nicht effektiv gesichert.*“ Im Falle des Abrisses eines Gebäudes oder Zerstörung durch Brand bestünde zwar eine Pflicht zur Wiedererrichtung. Die Wiedererrichtung ist aber dann, wenn die Grundstückseigentümer finanziell nicht leistungsfähig oder bauunwillig sind, nicht sichergestellt. Dass es in diesen Fällen angesichts angespannter öffentlicher Haushalte in jedem Fall zu einer Bebauung im Wege der Ersatzvornahme kommt, kann nicht angenommen werden (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 22.04.2010).

### 2. Fehlerhaft Abwägung der Streichung des Baugenehmigungsverfahrens

Nach dem Gebot der Konfliktbewältigung sind von jedem Bebauungsplan die ihm zuzurechnenden Konflikte zu lösen. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktlösung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Ist dies im Rahmen einer Prognose im Zeitpunkt der Be-

schlussfassung über den Bebauungsplan hinreichend sicher abschätzbar, darf dem bei der planerischen Abwägung Rechnung getragen werden. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indessen überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.03.2007 - BVerwG 4 BN 10.07).

Das Schallschutzkonzept des Planes lasse – so das Urteil - unberücksichtigt, dass für die in einem allgemeinen Wohngebiet zulässige Wohnbebauung in Hessen ein Baugenehmigungsverfahren nicht mehr obligatorisch und daher nicht sichergestellt ist, dass auf der Ebene der Baugenehmigung für die Einhaltung der Lärmschutzvorgaben Sorge getragen wird (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 22.04.2010).

### 3. Natur- und Artenschutz

Bei planbedingten Störungen des Lebensraumes einer geschützten Art sind nach dem Urteil die Prüfungsschritte der

- (1) Darstellung der artspezifische Gefährdungsfaktoren für den Steinkauz
- (2) Ermittlung der durch die geplante Wohnnutzung für den Steinkauz konkret drohenden Betroffenheiten und
- (3) Entwicklung von artspezifisch in Schadensbegrenzung – und Populationssicherungsmaßnahmen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund rügt das Urteil ein Ermittlungsdefizit, ob sich hier durch die planbedingt verstärkte Umlenkung der Freizeitnutzung in das angrenzende Flora–Fauna–Habitat–Schutzgebiet „*Sandtrockenrasen zwischen Mörfelden und Walldorf*“ und die Erhöhung der dort schon vorhandenen Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Population des Steinkauzes verschlechtern kann. Insoweit ist das ökologische Fachgutachten widersprüchlich. Dort heißt es zwar, „*eine Bebauung des derzeit intensiv frequentierten Plangebiets werde Freizeitnutzungen verstärkt in das nördlich angrenzende FFH-Gebiet lenken und dort zu einer Erhöhung der ohnehin schon vorhandenen Störungen führen.*“ Aber die sich daraus aufdrängende Aufklärung, ob sich – so das Urteil – „*durch die Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Population des Steinkau-*

zes verschlechtert“ wurden im Rahmen des ökologischen Fachgutachtens nicht durchgeführt. Nach dem Urteil hätte es aber nahegelegen, „den Steinkauz einer artspezifischen Betrachtung zu unterziehen. Hierzu gehört die Darstellung der artspezifischen Gefährdungsfaktoren und die von der geplanten Wohnbebauung verursachten konkreten Betroffenheiten sowie die artspezifischen Schadensbegrenzungs- und Populationssicherungsmaßnahmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, a.a.O.).“

#### 4. Wirkungen des Urteils

Der in der Rechtsprechung des BGH und des BVerwG geforderte Ausschluss von Gesundheitsgefahren als Folge einer Bebauungsplanung erfordert, dass ein neues Wohngebiet von einer Lärmquelle wie einer von Güterzüge zukünftig stark befahrenen Bahnstrecke oder von Fernstraßen ausreichend Abstand hält. Das Urteil verdeutlicht, dass angesichts nächtlicher Dauerschallpegel von weit über 60 dB(A) nicht nur an der Riedbahn, sondern an bundesweit allen Güterbahnabfuhrstrecken keine neuen Wohngebiete mehr geplant werden können, bis der Lärm erheblich gemindert ist.

Das Urteil verstärkt den politischen Druck auf den Bundesgesetzgeber, den Lärm der Güterbahn durch ein erforderliches Bündel von Maßnahmen zu reduzieren. Dazu zählen

- (1) eine Streichung des Schienenbonus für der Streckenbestand,
- (2) verbindliche Lärmsanierungspläne,
- (3) Eingriffskompetenzen für das Eisenbahn-Bundesamt gegenüber der Deutschen Bahn Netz AG,
- (4) die Eröffnung eines klagefähigen Rechts auf Schutz des Schlafens und Wohnens gegenüber Verkehrslärm,
- (5) die Anordnung eines Nachtfahrverbotes oder hilfsweise Tempolimits von lauten Güterzügen durch Wohngebiete als Sofortmaßnahme.

Aus dem Urteil ist ableitbar, dass bundesweit Zehntausende von Anwohnern an Güterbahnstrecken bis zur wirksamen Umsetzung solcher Maßnahmen einen auch einklagbaren Abwehranspruch gegen die Gesundheitsgefährdung durch Lärm haben. Ansprüche sind ge-

genüber der Deutschen Bahn Netz AG und gegenüber der Bundesregierung eröffnet.

Das Urteil fordert bei der Bebauungsplanung neue Anstrengungen beim aktiven Schallschutz gegenüber Verkehrslärm ein. Je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern.

Das Urteil betont, dass ein Wohnen hinter geschlossenen Fenstern nicht zumutbar ist. Denn die Bauleitplanung „muss ein berechtigten Wohnnerwartungen und Wohngewohnheiten entsprechendes Wohnen gewährleisten. Dieses erfasst sowohl das Leben innerhalb der Gebäude als auch die angemessene Nutzung der Außenwohnbereiche wie Balkone, Terrassen, Hausgärten, Kinderspielplätze und sonstiger Grün- und Freiflächen.“ Das ist eine menschenfreundliche Klarstellung.

Die Entscheidung stellt schließlich für alle deutschen Schutzgebiete klar, dass eine planbedingt verstärkte Umlenkung der Freizeitnutzung in ein angrenzendes Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet mit Störungen für die Lebensräume geschützter Tierarten die Prüfung erfordert, ob der Erhaltungszustand der lokalen Population der geschützten Tiere verschlechtern kann.

---

#### **OVG Berlin-Brandenburg ermöglicht Akten-einsicht bei privatwirtschaftlich organisiertem Flughafen**

---

Von RA Philipp Heinz, Berlin

#### **Eine wichtige Entscheidung für die Informationsfreiheit**

Am 14. Mai 2012 hat das OVG Berlin-Brandenburg eine für Bürgerinitiativen und Umweltverbände wichtige Grundsatzentscheidung im Sinne des Umweltinformationsrechtes getroffen (Az.: OVG 12 S 12.12). In dem Rechtsstreit ging es darum, ob die privatwirtschaftlich organisierte Flughafen Berlin Brandenburg GmbH nach dem Umweltinformationsgesetz Akten-einsicht u.a. in Ergebnisprotokolle gemeinsamer Sitzungen mit der Deutschen Flugsicherung, in die Korrespondenz der Flughafenge-

sellschaft mit der Deutschen Flugsicherung im Hinblick auf die Beratung der zukünftigen Flugverfahren, in die Entscheidungsgrundlagen der Flughafenkonfiguration (Lage und Größe der Start- und Landebahn, etc.) sowie in den Gutachtenauftrag für ein Flugsicherheitsgutachten gewähren muss.

Das VG Cottbus hatte den einstweiligen Rechtsschutzantrag in erster Instanz abgewiesen, mit der Begründung, eine umweltrelevante Maßnahme oder Tätigkeit sei alleine der Planfeststellungsantrag selbst sowie seine Bearbeitung im Planfeststellungsverfahren. Die oben aufgeführten Dokumente wären nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens geworden. Hier bestünde nur im Ausnahmefall ein Akteneinsichtsrecht. Das OVG hat in zweiter und letzter Instanz die Entscheidung ins Gegenteil geändert und dem Akteneinsichtsantrag vollständig stattgegeben. Das VG Cottbus habe den Begriff der Umweltinformation viel zu eng ausgelegt.

Der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg ist sehr erfreulich und insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten hoch praxisrelevant:

**1.** Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes (entsprechende Formulierungen finden sich in den Umweltinformationsgesetzen der Bundesländer) sind informationspflichtige Stellen auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen. Soweit mir bekannt ist, ist es hier das erste Mal gelungen, einen Umweltinformationsanspruch gegenüber einer juristischen Person des Privatrechts gerichtlich durchzusetzen. Die Flughafengesellschaft Berlin Brandenburg hat drei Gesellschafter, nämlich die Länder Berlin und Brandenburg sowie den Bund, so dass die öffentliche Kontrolle klar gegeben ist. Zudem sind Errichtung und Betrieb eines Flughafens Teil der umweltrelevanten Daseinsvorsorge.

Von der Entscheidung geht Signalwirkung aus: Sie dürfte sich z. B. auf die Deutsche Bahn, die DEGES (Projektmanagerin und Bauherrin vieler Verkehrs Großprojekte im Auftrag des

Bundes) sowie diverse Flughafengesellschaften übertragen lassen.

**2.** Das OVG legt zunächst dar, dass sämtliche Angaben im Planfeststellungsbeschluss ihrerseits ebenso als Umweltinformation zu werten sind wie die darin in Bezug genommenen Unterlagen. Dies gelte automatisch und sei nicht gesondert für jede einzelne Angabe festzustellen (mit Verweis auf Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24. September 2009, Az.: - 7 C 2.09 -). Hieraus könne jedoch keinesfalls im Umkehrschluss gefolgert werden, dass Daten über Besprechungen und Beratungen sowie sonstige Vorgänge, die zeitlich vor der Stellung des Planfeststellungsantrages liegen und in die Planungsentscheidung selbst keinen Eingang gefunden hätten, von vornherein aus dem Anwendungsbereich des Umweltinformationsgesetzes auszunehmen seien. Eine derartige Interpretation sei mit dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG nicht in Übereinstimmung zu bringen. Entscheidend sei allein, dass sich die Maßnahmen oder Tätigkeiten noch auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken können. Dies stehe bei den beantragten (und oben teilweise aufgeführten) Informationen außer Frage.

**3.** Die Entscheidung ist auch deshalb praxisrelevant, weil die Erfahrung zeigt, dass sich die informationspflichtigen Stellen mit der Herausgabe der Akten immer dann besonders schwer tun, wenn es z. B. um Ergebnisprotokolle oder Korrespondenz mit (privaten) Dritten geht. Die Entscheidung stellt (nochmals) klar, dass es sich bei derartigen Dokumenten um Umweltinformationen handelt, wenn sich die Inhalte auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder auswirken können.

**4.** Die Entscheidung ist auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht wichtig: Sie ist in einem Eilverfahren ergangen. Hierzu muss man dem Gericht glaubhaft machen, dass die Entscheidung sehr eilbedürftig ist. Zudem muss man das Gericht davon überzeugen, dass ausnahmsweise die „sog. Vorwegnahme der Hauptsache“ gerechtfertigt ist. Normalerweise soll im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur eine vorläufige Regelung getroffen werden, bis das Gericht die eigentliche Klage sorgfältig abgearbeitet und entschieden hat. Das geht bei der Akteneinsicht nicht, denn wenn man die

Akten einmal gesehen hat, lässt sich dies nicht mehr revidieren. Die Antragstellerin hat so argumentiert, dass sie die Informationen deshalb sofort braucht, weil sie die Informationen in einem kurz vor Abschluss stehenden gerichtlichen Verfahren benötigt, um dort gleichberechtigt auftreten und vortragen zu können. Die Flughafengesellschaft war von dieser Argumentation nicht besonders begeistert, denn das angeführte Klageverfahren betrifft die Aufhebung ihres Planfeststellungsbeschlusses für den Großflughafen. Das Oberverwaltungsgericht ist unserer Argumentation gefolgt. Sinn und Zweck der Umweltinformationsvorschriften ist es u. a., Informationsvorsprünge der informationspflichtigen Stellen abzubauen und für eine gleichberechtigte Kommunikation und Auseinandersetzung auf Augenhöhe Sorge zu tragen. Deshalb kann sich der Flughafen nicht darauf berufen, dass die einzusehenden Informationen in dem Klageverfahren gegen ihn verwandt werden sollen.

---

### **Artenschutzrechtliche Vorabmaßnahme an der Trasse der A100 in Berlin zulässig**

---

*Von RA Tanja Würsig, Frankfurt a.M.*

#### **- BVerwG, B.v. 30.03.2012 – Az.: 9 VR 5/12 -**

Im Zuge der geplanten Verlängerung der A 100 in Berlin erlaubt das BVerwG die Durchführung einer einzelnen artenschutzrechtlichen Vorabmaßnahme, obwohl es zuvor die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen den zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschluss angeordnet hatte.

#### **1. Hintergrund und bisheriger Verfahrensablauf**

Ende 2010 erließ das Land Berlin den Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Verlängerung der A 100 in Berlin zwischen dem Autobahndreieck Neukölln und der Anschlussstelle Treptower Park (16. Bauabschnitt).

Die gegen den Planfeststellungsbeschluss erhobenen Klagen haben im vorliegenden Fall – ausnahmsweise und kraft gesetzlicher Anordnung (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG) – keine aufschiebende Wirkung. So wäre der Vorhabenträger nicht gehindert gewesen, mit der Umsetzung zu beginnen.

Dementsprechend hatten die Ausbaugegner (im Folgenden Antragsteller) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung an das Gericht gestellt und damit Recht bekommen. Mit Beschluss vom 31.03.2011 (Az.: 9 VR 2.11) hat das BVerwG die aufschiebende Wirkung der Klagen mit der Begründung angeordnet, dass zum damaligen Zeitpunkt ein Baubeginn ohnehin nicht vor Ende März 2012 geplant und zudem aus politischer Sicht die Verwirklichung des Vorhabens überhaupt ungewiss war.

Heute, ein Jahr später, beabsichtigt das Land Berlin nun, mit einem Teil der durch den Planfeststellungsbeschluss genehmigten Maßnahmen zu beginnen. Dabei handelt es sich um eine einzelne artenschutzrechtliche Vorabmaßnahme zum Absammeln und Zwischenhalten (vorübergehendes Halten) von im Trassenbereich anzutreffenden Zauneidechsen.

Da dem die gerichtlich angeordnete aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklagen entgegenstand, musste wiederum das Land seinerseits einen (Änderungs-)Antrag stellen, um zumindest in Bezug auf die geplante Vorabmaßnahme die ursprüngliche Situation, nämlich die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses, wieder herstellen zu lassen. Das Gericht kann einem solchen Antrag folgen, wenn sich die Umstände geändert haben oder im Verfahren zuvor ohne Verschulden nicht geltend gemacht worden sind (§ 80 Abs. 7 VwGO).

#### **2. Die Entscheidung des BVerwG**

Die vorgenannten Voraussetzungen hat das BVerwG im vorliegenden Fall bejaht und seine ursprüngliche Entscheidung dahingehend abgeändert, dass (allein) die begehrte Maßnahme sofort vollzogen werden darf.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss des Landes Berlin sei ja unter anderem damit begründet worden, dass aus politischen Gründen noch gar nicht sicher gewesen sei, ob es überhaupt zur Verlängerung der A 100 kommen sollte. Diese Umstände hätten sich jedoch zwischenzeitlich insofern geändert, als der neu gewählte Berliner Senat nun die Verwirklichung des Vorhabens anstrebe.

Darüber hinaus habe das Land anhand des geänderten aktuellen Bauablaufplans eine neu



eingetretene zeitliche Eilbedürftigkeit der Umsetzung der streitgegenständlichen punktuellen artenschutzrechtlichen Vorabmaßnahme glaubhaft gemacht. Aus naturschutzfachlichen Gründen könne das Absammeln und Zwischenhältern der Zauneidechsen nur zu einer bestimmten Jahreszeit geschehen, nämlich in zwei Schritten im Frühjahr (Anfang April bis Ende Mai) vor der Eiablage sowie im Herbst (September) nach dem Schlüpfen der Jungtiere und vor der Winterruhe. Könne dies nicht mehr in diesem Kalenderjahr geschehen, verzögere sich die Verwirklichung des Planvorhabens um mindestens ein Jahr.

Zwar sei von den Antragsgegnern gegen die Eilbedürftigkeit geltend gemacht worden, dass die Umsetzung noch an der weiteren Zuweisung von Finanzmitteln aus dem Bundeshaushalt hänge und diese möglicherweise erst erfolge, "wenn Baurecht vorliegt", d.h. wenn die erhobenen Anfechtungsklagen erfolglos geblieben seien. Dies stehe der beantragten sofortigen Vollziehbarkeit der Vorabmaßnahme jedoch nicht entgegen, zumal es sich dabei um eine übliche Bewilligungspraxis handele.

Das BVerwG hat seine Entscheidung aufgrund einer Abwägung der wechselseitigen Interessen getroffen. Dabei hat es dem Land ein gesteigertes Interesse an der vorzeitigen Verwirklichung dieses Teils der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen zuerkannt, welches deren Sofortvollzug rechtfertige.

Es sei zu berücksichtigen gewesen, dass bei einer ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme insbesondere keine naturschutzrechtliche Belange von Gewicht dauerhaft beeinträchtigt oder vollendete Tatsachen geschaffen würden, die bei einem etwaigen Klageerfolg nicht mehr rückgängig zu machen wären. Solange keine artgerechte neue Ansiedlungsfläche hergestellt sei, sollten die abzufangenden Zauneidechsen in artgerechten Freilandgehegen gehalten werden. Eine Veränderung ihrer bisherigen Lebensstätten, z.B. durch eine Baufreimachung, sei bis zu einer Entscheidung über die Anfechtungsklagen der Ausbaugegner nicht geplant, so dass selbst im Falle des Erfolgs der Klagen nach Auffassung des Gerichts einer Rückführung der Eidechsen an ihren Herkunftsort nichts entgegenstehe.

### 3. Ausblick

Anhand dieser Entscheidung, die auf einer reinen Interessenabwägung beruht, lässt sich noch keine Prognose zu den Erfolgsaussichten der Anfechtungsklagen der Ausbaugegner treffen. Eine Entscheidung in der Hauptsache wird jedoch für den Sommer 2012 erwartet.

---

#### IDUR-Anfrage: UIG-Anfrage zur Grundwasserentnahmen

---

*Von Halime Serbes, IDUR-Mitarbeiterin*

**Frage:** Die Stadtwerke einer mittelhessischen Kommune waren mehrfach von einem Umweltverband angeschrieben und um die Übersendung der Unterlagen (Monitoring-Ergebnisse, Jahresberichte) hinsichtlich der Grundwasserentnahmen gebeten worden. Die Stadt verwies jedoch an die zuständige Behörde (Regierungspräsidium). Dort könnte Einsicht in die Unterlagen gewährt werden.

Wie ist in einem solchen Fall nun am besten vorzugehen? Was wären die nächsten Schritte? Können sich die Stadtwerke aus der Sache ziehen, in dem sie an die Behörde verweisen?

**Antwort:**

Nach § 4 Abs.3 S.1 UIG kann die informationspflichtige Stelle, bei der der Antrag gestellt worden ist, den Antrag an die Stelle weiterleiten, die über die Information verfügt und dabei den Antragsteller entsprechend informiert oder aber sie weist ihn auf die ihr bekannte informationspflichtige Stelle hin. Inhaltlich handelt es sich um eine Konkretisierung des allgemeinen behördlichen Beratungs- und Auskunftsgesuchs gemäß § 25 VwVfG.

Ein Rangverhältnis zwischen der Weiterleitung und dem Hinweis existiert nicht, so dass die informationspflichtige Stelle ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen treffen kann. Für beide Möglichkeiten ist es allerdings erforderlich dass der informationspflichtigen Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde, bekannt ist, wo die begehrten Informationen verfügbar sind. Für den Fall, dass die informationspflichtige Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde, nur über einen Teil der begehrten Informationen verfügt, gilt § 4 Abs.3 UIG in gleicher Weise.

Aus der Anfrage geht jedoch die Annahme hervor, dass die informationspflichtige Stelle, hier die Stadtwerke, möglicherweise zu Un-

recht erklärt, sie verfüge nicht über die begehrten Informationen. Der Antragsteller muss in Fällen, in denen er Zweifel an der Richtigkeit einer derartigen Mitteilung hat, also insbesondere glaubt, dass die Informationen entgegen der Mitteilung der informationspflichtigen Stelle doch bei ihr verfügbar sind, im Rahmen der bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten nach § 6 UIG eine Überprüfung herbeiführen können. (Kommentar Umweltrecht Landmann/Rohmer 2011)

Dazu ist zunächst wie folgt vorzugehen:

Wenn die Weiterleitung an eine andere Behörde nicht akzeptiert wird, müsste in diesem Falle den Stadtwerken am besten schriftlich mitgeteilt werden, dass die Bescheidung des schriftlich gestellten Antrags gewünscht wird. Die informationspflichtige Stelle ist dann verpflichtet, über diesen Antrag zu befinden, ihn ggfs also abzulehnen (§ 24 abs3 VwVfG).

Mit diesem abgelehnten Antrag beginnen dann wichtige Fristen zu laufen. Nach § 6 Abs.4 UIG ist der Anspruch auf nochmalige Prüfung gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

Jetzt steht der Rechtsweg im Widerspruchsverfahren, danach im Klageverfahren vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zur Verfügung.

---

**Projektvorstellung: Evaluation von Gebrauch und Wirkung der Verbandsklagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)**

---

*Silvia Schütte, Öko-Institut e.V.*

Die Verbandsklage nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gibt seit Ende 2006 den anerkannten Verbänden die Möglichkeit, uvpflichtige Vorhaben einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen. Das Öko-Institut e.V. und die Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse sofia e.V. evaluieren nun im Auftrag des

Umweltbundesamtes diese neue Klagemöglichkeit.

Ziel des Forschungsprojekts ist es, die Effektivität dieser Verbandsklagen nach dem UmwRG zu analysieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, inwieweit die Verbandsklage nach UmwRG – und auch bereits die Möglichkeit einer Klageeinreichung – dazu beitragen, dass Umweltbelange stärkere Berücksichtigung in der behördlichen Entscheidungspraxis finden. Denn dies hat das UmwRG, das auf nationaler Ebene letztendlich die Aarhus-Konvention umsetzen soll, zum Ziel. Mit Transparenz, Partizipation und Rechtsschutz im Umweltbereich soll dies erreicht werden und den Umweltverbänden kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Im Rahmen einer empirischen Studie werden neben den bisher durchgeführten Verbandsklageverfahren auch die jeweils bestehenden Anreiz- und Hemmnissituationen der handelnden Akteure (Verbände, Behörden und weitere Akteure) erforscht. Darauf aufbauend werden ausgewählte Rechtsfragen untersucht.

Ausgangspunkt für das Vorgehen im Projekt bildet eine Ermittlung der tatsächlichen Zahl aller erhobenen Rechtsbehelfe seit Inkrafttreten des UmwRG im Dezember 2006. Neben dieser Erhebung ist natürlich auch die Mithilfe und Unterstützung durch die anerkannten Verbände notwendig, um sich einen umfassenden Überblick über die tatsächliche Situation verschaffen zu können. Dazu werden von dem Projektteam alle in Deutschland anerkannten Verbände angeschrieben und gebeten, einen Online-Fragebogen auszufüllen. Dabei werden Fragen zu den durchgeführten Verfahren (Trägerverfahren bzw. Verfahrenstyp, Zielrichtung der Klage etc.), zu Aspekten des Prozessverlaufs (Kontaktaufnahme, Informationsaustausch etc.) als auch zu Ergebnissen bzw. Auswirkungen der Verfahren (Umweltrelevanz etc.) gestellt.

Ausgewählte Fallstudien werden schließlich einer qualitativen Analyse unterzogen, die eine Akteurs- und Verfahrensbewertung umfasst und Befragungen sämtlicher relevanter Stakeholder (Verbände, Vorhabenträger, Behörden) beinhaltet. Im Anschluss an diese Studie erfolgen eine juristische Einordnung der empirischen Befunde sowie eine Untersuchung ausgewählter Rechtsfragen. Ab Spätsommer 2012 erfolgt die Durchführung der empirischen Studie. Die Projektergebnisse sowie Feedback

des Forschungsbeirats fließen in einen Abschlussbericht ein, der 2013 auf einem Fachworkshop vorgestellt und diskutiert wird.

Das Forschungsvorhaben wird durch einen Forschungsbeirat fachlich unterstützt, dem Mitglieder aus Wissenschaft, dem Vollzug sowie der anwaltlichen und richterlichen Praxis angehören.

Die anerkannten Verbände werden automatisch angeschrieben und gebeten, ihre Erfahrungen aus der Verfahrenspraxis einzubringen. Gerne können alle Interessierten sich vorab informieren oder Anregungen geben. Das Projektteam freut sich auf die Zusammenarbeit mit den Umweltverbänden.

Mehr Informationen unter:

[www.sofia-darmstadt.de/umweltklage.html](http://www.sofia-darmstadt.de/umweltklage.html)

Kontakt:

sofia e.V.

Prof. Dr. Martin Führ

Julian Schenten

[schenten@sofia-darmstadt.de](mailto:schenten@sofia-darmstadt.de)

+49 (0) 6151 16 8899

Haardtring 100, D – 64295 Darmstadt

Öko-Institut e.V.

Silvia Schütte

[s.schuette@oeko.de](mailto:s.schuette@oeko.de)

+49 (0) 6151 8191 134

Falk Schulze

[f.schulze@oeko.de](mailto:f.schulze@oeko.de)

+49 (0) 6151 8191 115

Rheinstr. 95, D – 64295 Darmstadt

[www.oeko.de](http://www.oeko.de)

---

### IDUR Publikationen

---

*Recht der Natur-Sonderheft Nr. 67:*

**Halime Serbes:**

**Rechtliche Anforderungen an die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen Frankfurt (IDUR) März 2012**

Dieser Leitfaden führt ein in die Rechtsgrundlagen der Planung von Windkraftanlagen und ihrer Standorte. Sowohl das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren als auch die Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Raumordnung und Bauleitplanung werden dargestellt. Ein eigener Exkurs behandelt die Voraussetzungen für die Zulassung von Windkraftanlagen im Wald. Auch die

Klagemöglichkeiten der Naturschutzverbände finden Beachtung. Komplettiert wird diese Einführung durch eine Darstellung der aktuellen Rechtsprechung.

Dieser speziell für Naturschützer/innen und Umweltplaner/innen verfasste Leitfaden bereitet die vielschichtige Materie der Planung von Windkraftanlagen auf verständliche Art und Weise auf.

Inhalt:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Genehmigung von Windenergieanlagen (BImSchG, UVPG)
3. Planungsrechtliche Ebene (ROG, BauGB, Artenschutz); Windenergieanlagen im Wald
4. Rechtsschutz von Anlagebetreibern, Nachbarn, Gemeinden und Naturschutzverbänden

Das vollständige Inhaltsverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage [www.idur.de](http://www.idur.de).

Der Leitfaden kann für 17.- Euro zzgl. Porto gegen Rechnung bei der IDUR-Geschäftsstelle bestellt werden (E-Mail an [info@idur.de](mailto:info@idur.de)).

*Recht der Natur-Sonderheft Nr. 66:*

**Lukas/Würsig/Teßmer:  
Artenschutzrecht, hrsg. v. BUND, Frankfurt (IDUR) Juli 2011**

Der Leitfaden zu den artenschutzrechtlichen Verboten ist wegen der anhaltenden Nachfrage noch ein drittes Mal nachgedruckt worden.

Er kann für 17.- Euro zzgl. Porto gegen Rechnung bei der IDUR-Geschäftsstelle bestellt werden (E-Mail an [info@idur.de](mailto:info@idur.de)). Das Inhaltsverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage [www.idur.de](http://www.idur.de).

---

### IDUR-Seminare Windkraft und Naturschutz

---

#### 1. Wiederholung des IDUR-Seminars vom März 2012

Aufgrund der starken Nachfrage für das im März stattgefundene IDUR-Seminar zum Thema Windkraft gibt es ein zweites vergleichbares Seminar. Dieses wird organisiert und

durchgeführt unter Leitung der Naturschutz-Akademie Hessen in Wetzlar.

**„Windkraft und Naturschutz“  
Rechtsfragen des Planungsverfahrens, des  
Umwelt- und Artenschutzes sowie der Be-  
teiligung von Öffentlichkeit und Verbänden  
bei der Zulassung von Windkraftanlagen**

**Termin: 30. Juni 2012**

**Ort: Naturschutz-Akademie Hessen,  
Friedenstraße 26, 35578 Wetzlar**

Inhalte: Rechtliche Anforderungen an die Genehmigung von Windkraftanlagen - Windkraftanlagen versus Artenschutz(-recht) - Die Klagemöglichkeiten anerkannter Naturschutzvereinungen.

Nähere Informationen zu diesem Seminar – Kosten, Zeit, Anmeldung usw. - finden Sie auf unserer Homepage und auf der Seite der NAH [www.na-hessen.de](http://www.na-hessen.de) unter Veranstaltungen.

**2. Seminare in Kooperation mit Mitgliedsverbänden des IDUR:**

**Windkraft und Naturschutz  
Planungsrecht / Öffentlichkeitsbeteiligung /  
Natur- und Umweltschutz bei der Zulassung  
von Windkraftanlagen**

**- Landesnaturschutzverband (LNV)**

Samstag, den 23. Juni 2012 in Stuttgart,  
10.00 – 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle des  
LJV, Stuttgart Degerloch  
<http://www.lnv-bw.de/>

**- BUND Baden-Württemberg**

Samstag, den 21. Juli 2012  
10.00 – 16.00 Uhr  
im Forum der Sparkasse Crailsheim  
<http://www.bund-bawue.de/>

**- NABU Baden-Württemberg**

Samstag, den 5. Oktober 2012  
10.00 – 16.00 Uhr  
<http://baden-wuerttemberg.nabu.de>

**IDUR intern: Mitgliederversammlung 2012  
und weitere Perspektiven**

*Von Dr. Thomas Ormond (stellv. IDUR-  
Vorsitzender, Frankfurt am Main)*

An der Jahresmitgliederversammlung des IDUR am 11. Mai 2012 nahmen insgesamt 15 Aktivmitglieder und Verbandsvertreter teil. Der Rückblick auf das Jahr 2011 fiel insgesamt positiv aus. Trotz einer gesunkenen Zahl von Anfragen – möglicherweise wegen des kleiner werdenden Kreises von ehrenamtlichen Verfahrensbearbeitern in den Verbänden – waren die Zunahme der Mitgliedsverbände um 1 auf 28, die gut besuchten Seminarveranstaltungen und der erfolgreiche Verkauf des „Artenschutz“-Sonderhefts Grund zur Freude. Den haupt- und ehrenamtlichen Aktiven des IDUR und namentlich dem als Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Mai 2012 ausgeschiedenen Rechtsreferendar Andreas Lukas wurde dafür herzlich gedankt. Seine Funktion übernimmt Rechtsanwältin Tanja Würsig, die sich die juristische Arbeit mit Halime Serbes teilt; die Organisation und Mitgliederverwaltung liegen weiterhin in den bewährten Händen von Monika Mischke.

Dennoch hat der Verein weiterhin mit einem strukturellen Defizit zu kämpfen, das auch dieses Jahr wieder – wenn auch in geringerem Maße – ein Abschmelzen der Rücklagen erforderlich macht. Daher ist absehbar, dass die Finanzierung in den nächsten Jahren neu geordnet werden muss, entweder durch Ausgabenkürzungen und Wiederübergang zu mehr ehrenamtlicher Arbeit oder durch Einnahmeerhöhungen, z.B. höhere Teilnehmerbeiträge bei Seminaren, neue engelpflichtige Leistungen oder höhere Mitgliedsbeiträge. Zur Diskussion der Finanzsituation, die in den kommenden Monaten genau beobachtet werden wird, und zur Fassung der evtl. notwendigen Beschlüsse ist vorgesehen, noch vor Jahresende 2012 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

**Impressum:** Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** [info@idur.de](mailto:info@idur.de), **Internet:** [www.idur.de](http://www.idur.de), **Redaktion:** Monika Mischke. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **LeserInnenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei LeserInnenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671